Landkreis Kassel

Fachbereich Jugend

Tageseinrichtungen für Kinder

An alle Träger
von Tageseinrichtungen für Kinder
im Landkreis Kassel

Datum: 25.07.2024

Rundschreiben Nr. 06 – Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Guten Tag,

über die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII sind alle Träger von Tageseinrichtungen für Kinder zumindest dadurch informiert, dass jedem Betriebserlaubnisbescheid ein Merkblatt des HMSI als Anlage beigefügt ist, in dem die Meldepflichten erläutert werden.

In der Praxis treten jedoch immer wieder Probleme dahingehend auf, dass meldepflichtige Ereignisse oder Vorgänge von den Trägern aus Unkenntnis ***nicht*** oder ***nicht rechtzeitig*** gemeldet werden. Dies liegt unter anderem daran, dass in dem vorgenannten Merkblatt die Meldepflichten teilweise abstrakt umschrieben werden, es fehlt an konkreten Beispielen.

Dies nehmen wir zum Anlass, einige häufig vorkommende Situationen näher zu erläutern:

Längerfristiger Krankheitsausfall von Mitarbeitenden

Sind Mitarbeitende längerfristig erkrankt und fallen aus der Lohnfortzahlung (in der Regel nach 6 Wochen andauernder Erkrankung bzw. nach 42 Tagen wiederkehrender Erkrankung), so ist dies zur Überprüfung des personellen Mindestbedarfs nach § 25c HKJGB **zeitnah** dem Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel zu melden. Hierzu nutzen Sie bitte den Vordruck *Meldung einer Veränderung nach § 47 SGB VIII und Arbeitsunfähigkeit (ab 6 Wochen)*, den Sie auf unserer Internetseite oder hier zum Download finden. Anzugeben ist hier der erste Tag der Krankmeldung und der erste Tag, an dem keine Lohnfortzahlung mehr gezahlt wird.
Dem Vordruck ist der bekannte *Meldebogen nach § 47 SGB VIII* beizufügen, Stichtag ist der erste Tag, an dem keine Lohnfortzahlung mehr erfolgt.

Beschäftigungsverbote

Bei Schwangerschaften werden häufig Beschäftigungsverbote ausgesprochen. Hier ist ebenfalls der unter 1. genannte Vordruck zu verwenden und zeitnah nach Aussprache des Beschäftigungsverbots einzureichen. Hier ist nur das Datum des ersten Tages des Beschäftigungsverbots zu erfassen.
Auch der *Meldebogen nach § 47 SGB VIII* ist beizufügen. Stichtag ist hier der erste Tag des Beschäftigungsverbots.

Wiederholte Krankheitsausfälle von Mitarbeitenden

Häufige Krankheitsausfälle unterhalb der unter 1 genannten 6-Wochen-Frist führen zwar nicht in jedem Fall zum Wegfall der Lohnfortzahlung, können aber trotzdem eine Belastung des verbleibenden Teams darstellen und dessen Arbeitsfähigkeit in Frage stellen. Hierbei handelt es sich um eine Entwicklung, die das Wohl der Kinder beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann und die im Zusammenhang mit den personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung steht.
Hier muss der Träger die Gesamtsituation im Blick haben und entsprechend abwägen. Insbesondere wenn von den verbleibenden Mitarbeitenden Überlastungsanzeigen (siehe 4.) gestellt werden, ist eine Meldung verpflichtend.

Überlastungsanzeigen

Werden von Mitarbeitenden Überlastungsanzeigen gestellt und diese vom Träger nicht zurückgewiesen, ist der Fachbereich Jugend zeitnah mit dem Vordruck *Meldepflichtiges Ereignis* zu informieren. Dabei ist die Art der angezeigten Überlastung darzustellen. Der Meldebogen nach § 47 SGB VIII ist beizufügen. Die Überlastungsanzeige selbst ist **nicht** beizufügen.

Mängelfeststellungen und/oder Auflagen Dritter

Werden bei Begehungen Dritter (z. B. Gesundheitsamt, Veterinäramt, Bauaufsicht, Brandschutz, Unfallkasse, TÜV, Baumkontrolleur u. a.) Mängel festgestellt, ist der Fachbereich Jugend unverzüglich formlos (vorzugsweise per E-Mail an kita-fachaufsicht@landkreiskassel.de) zu informieren und der entsprechende Bericht zur Kenntnis vorzulegen. Gleiches gilt bei erteilten Auflagen.

Andauernde arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, Personalkonflikte und fristlose Entlassung von Personal

Diese Punkte sind formlos mitzuteilen. Bei fristlosen Kündigungen ist der bekannte *Meldebogen nach § 47 SGB VIII* beizufügen, Stichtag ist der erste Tag, der Nichtbeschäftigung.

Ausschluss von Kindern

Werden Kinder aus der Betreuung ganz oder zeitweise (auch tägliche Stundenreduzierungen!) ausgeschlossen, hat der Träger der Einrichtung dies zunächst formlos zu melden. Weitere Unterlagen werden bei Bedarf angefordert.

Was passiert, wenn der Träger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, also Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt? In § 104 SGB VIII heißt es hierzu sinngemäß:

Wer entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht ..., handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 45 Abs. 2 SGB VIII ein Träger, wenn er in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 SGB VIII verstoßen hat, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Betrieb der Einrichtung besitzt, was im Extremfall dazu führen kann, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII aufgehoben werden kann.

Freundliche Grüße

Fachbereich Jugend

Fachdienst Tageseinrichtungen für Kinder